

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Dienstag, den 14. Dezember 2021 (Nr. 6 / 2021)

Tagungsort: Stadtsaal Mattighofen, Mattseerstraße 3a

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. 1. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GRE Maria Schiemer
8. GRE Mag. Astrid Simson

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm Christian Kaiser
11. GR Heinrich Lohberger
12. GR Marlene Diethör
13. GR Sylvia Freischlager
14. StR Andreas Bachleitner
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Robert Mühlbacher
17. GR Mst. Johann Aigner

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. StR Gerhard Klug
22. GR Christian Klein
23. GRE Erich Dorn-Mayer

BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Gerald Böckl
26. GR Gerold Schmidt
27. GR Josef Sowinski
28. GR Anita Breckner
29. GRE Claudia Kriechhamer

GRÜNE-Fraktion:

30. GR Michael Burgstaller
31. GRE Petra Zehetner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Günther Freischlager, ÖVP
2. GR Paula Feichtlbauer, ÖVP
3. GR Dominik Stempfer, FPÖ
4. GR Engelbert Grossberger, BfM
5. GR Dipl.-Ing. (FH) Matthias Vietz, GRÜNE

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| 1. Maria Schiemer, ÖVP | für GR Günther Freischlager |
| 2. Mag. Astrid Simson, ÖVP | für GR Paula Feichtlbauer |
| 3. Erich Dorn-Mayer, FPÖ | für GR Dominik Stempfer |
| 4. Claudia Kriechhamer, BfM | für GR Engelbert Grossberger |
| 5. Petra Zehetner, GRÜNE | für GR Dipl.-Ing. (FH) Matthias Vietz |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.00 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß der vorliegenden Sendebestätigung und den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung ab 07.12.2021 erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 15. November 2021 (konst. Sitzung) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden GRE Mag. Astrid Simson (ÖVP), GRE Claudia Kriechhamer (BfM) und GRE Petra Zehetner (GRÜNE) vom Bürgermeister angelobt.

Sie leisteten in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF mit den Worten „Ich gelobe“.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Haushaltsjahr 2022:

Stadtratsempfehlung und Beschlussfassung der ab 01.01.2022 geltenden

- 1.1. Hebesätze der Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren ggf mit Verordnungsabänderungen;
-

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Abgaben und Gebühren für das Jahr 2022 wurden vom Stadtrat beraten.

Wasser- und Kanalgebühren

Der Stadtrat empfiehlt bei den Wasser- und Kanalgebühren eine Anpassung an die Mindestsätze des Landes vorzunehmen.

Abfallgebühren

Der an den Bezirksabfallverband jährlich zu leistende Beitrag soll im Jahr 2022 unverändert bleiben und die Abfallgebühr kann auf Basis einer 90-Liter-Abfalltonne mit € 7,17 je Entleerung weiterhin kostendeckend eingehoben werden. Eine Erhöhung der Abfallgebühr ist somit nicht erforderlich.

Bei den übrigen Steuern, Abgaben und Hebesätzen sind keine Änderungen erforderlich.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Mit Wirkung 01.01.2022 werden folgende Gebührenänderungen vorgenommen:

Die **Wasser- und Abwassergebühren** werden an die Mindestsätze des Landes angepasst:

Wasserversorgung	Euro
Wassergebühr / m ³	1,67
Mindestanschlussgebühr	2.137,00
Anschlussgebühr je m ²	12,57

Abwasserbeseitigung	01.01.2022
Kanalgebühr / m3	4,11
Mindestanschlussgebühr	3.565,00
Anschlussgebühr je m2	20,97

Die Hebesätze der Gemeindesteuern sowie die übrigen Abgaben und Gebühren gelten unverändert weiter.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

1.2. Privatrechtliche Gebühren, Entgelte und Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen;

Der Bürgermeister verweist auf den der Kurzfassung beigeschlossenen Bericht der Finanzverwaltung, wonach neben den jährlichen Indexanpassungen keine Erhöhungen erforderlich sind.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Bei den privatrechtlichen Entgelten und Tarifen werden, ausgenommen der in den einzelnen Tarifordnungen vorgesehen Indexanpassungen, per 01.01.2022 keine Änderungen vorgenommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Wassergebührenordnung;

Neufassung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die bestehende Wassergebührenordnung soll auf Grund gesetzlicher Änderungen und Notwendigkeiten neu beschlossen werden.

Wesentliche Änderungen:

- Neben der bereits unter TOP. 1.) beschlossenen Gebührenerhöhung sollen § 2 Abs 5 lit b) in Zusammenhang mit der Vorschreibung ergänzender Anschlussgebühren, und auch dem § 5 ein neuer Absatz 5 im Hinblick auf den Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenspruches bei ergänzenden Anschlussgebühren angefügt werden. Damit wird der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtes entsprochen, um bei ergänzenden Anschlussgebühren künftig Verjährungstatbestände zu verhindern.
- Der bisherige Absatz 2 des § 5 kann damit entfallen.
- Die Fälligkeit der Bereitstellungsgebühr ist von bisher 30. Juni auf den 15. Mai zu ändern (bisher § 5 Abs 4).
- Bisher sah die Wassergebührenordnung auch den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen vor. Durch die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind solche Vereinbarungen nicht mehr zulässig. Der § 7 ist daher ersatzlos zu streichen.

Der Verordnungsentwurf war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Mattighofen wird wie folgt neu beschlossen:

V E R O R D N U N G

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 14. Dezember 2021, TOP. 2.) wird i.V.m. dem Interessentenbeiträgegesetz 1958, LGBl. Nr. 28/ 1958 idgF und Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF verordnet:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Mattighofen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; bei Vorliegen eines Baurechtes der Bauberechtigte, der wie ein Eigentümer behandelt wird.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 12,57** mindestens jedoch **€ 2.137,00**.

Für folgende Betriebsstätten werden Abschläge von der jeweiligen Bemessungsgrundlage gewährt:

- a) Für KFZ-Werkstätten, Steinmetzbetriebe, Bauhöfe, Installationsbetriebe, Heiz- und Kochgeräteerzeugung, Tischlereien, Möbelhäuser, Lebensmittel-, Textil-, Schuh- und Verkaufsmärkte, öffentliche Schulen, Kindergärten und Säle sowie alle sonstigen gewerblichen Betriebsobjekte und Museen oder Teile von solchen, die der Produktion oder dem Verkauf oder der Ausstellung dienen:

für eine verbaute Fläche ab dem 350. m ² bis 500 m ²	50 %
für die weiters verbaute Flächen ab dem 501. m ² bis 1 000 m ²	70 %
und für eine ab dem 1.001. m ² hinausgehende Fläche	80 %

- b) für mit einem Wasseranschluss versehene Lagerhallen (Lagerhallen sind Baulichkeiten, die ausschließlich der Lagerung von Gegenständen dienen) ist - unabhängig von deren Größe - auch dann nur eine Mindestanschlussgebühr in der im § 2 (1) angeführten Höhe zu entrichten, wenn nur Wasser für Sanitärbereiche benötigt wird.
- c) Ist in Lagerhallen kein Wasseranschluss vorhanden, so werden diese Hallen für die Gebührenbemessung nicht herangezogen.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die örtliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Garagen und Nebengebäude ohne Wasserzuleitung werden nicht gezählt. Dachgeschosse, Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind (Heiz- und Öllagerräume werden nicht einbezogen). Wintergärten sind in die Berechnung mit einzubeziehen. Vorspringende Balkone und Loggien sind von der Berechnung ausgeschlossen.
- (3) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.
- (4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 2.137,00**.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Wasserleitungsanschlussgebühr eine allfällig bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung anzurechnen.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach dem Absatz 5, findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer (Bauberechtigten) der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern, pro Kubikmeter **€ 1,67**.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Dieses ist je Ablesezeitraum nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke derselben Größe und Verwendung zu berechnen, wobei ein Verbrauch von 45 m³ pro Person und Jahr angenommen wird. Falls diese Berechnung nicht möglich ist, ist das Pauschale für bewohnte Objekte mit 160 m³ und für Gartengrundstücke mit 45 m³ zu entrichten.
- (4) Derjenige, der für einen kostenlos eingebauten Hauptwasserzähler oder Subzähler der Gemeinde zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet ist, hat je Wasserzähler eine jährliche Zählermiete wie folgt zu entrichten:

für einen 3 m ³ -Zähler	€ 8,00
für einen 7-10 m ³ -Zähler	€ 18,00
für einen 20 m ³ -Zähler	€ 50,00

Andere Zählergrößen sind aliquot zu berechnen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich € 0,11 pro Quadratmeter Grundstücksgröße und Jahr. Eine Umsatzsteuer kommt nicht zur Verrechnung.

§ 5

Entstehung des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr und die Zählermiete sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Vierteljahresvorschreibung des ersten, zweiten und dritten Quartals sind Vorauszahlungen auf Grund des Vorjahresverbrauches. Die jährliche Abrechnung anlässlich der Vorschreibung zum 15. November eines jeden Jahres erfolgt auf Grund einer amtswegigen Wasserzählerablesung.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist eine Jahresgebühr und jeweils am 15. Mai eines Jahres fällig.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage. In Fällen des § 3, Abs. 3, ist die aliquote Jahresgebühr zu entrichten, wenn der Anschluss während des Jahres erfolgt.

- (5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6

Umsatzsteuer

Sofern die Umsatzsteuer im Vorstehenden nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise) und es ist zu diesen Gebührensätzen die jeweils gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (derzeit 10 v.H.) hinzuzurechnen, wenn eine solche zur Verrechnung kommt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit dem 01. Jänner 2022.

Der Bürgermeister:

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Kanalgebührenordnung;

Neufassung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die bestehende Kanalgebührenordnung soll auf Grund gesetzlicher Änderungen und Notwendigkeiten neu beschlossen werden.

Wesentliche Änderungen:

- Neben der bereits unter TOP. 1.) beschlossenen Gebührenerhöhung sollen dem § 2 Abs 6 lit b) in Zusammenhang mit der Vorschreibung ergänzender Anschlussgebühren, und auch dem § 5 ein neuer Absatz 5 im Hinblick auf den Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches bei ergänzenden Anschlussgebühren angefügt werden. Damit wird der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtes entsprochen, um bei ergänzenden Anschlussgebühren künftig Verjährungstatbestände zu verhindern.
- Der bisherige Absatz 2 des § 5 kann damit entfallen.
- Die Fälligkeit der Bereitstellungsgebühr ist von bisher 30. Juni auf den 15. Mai zu ändern (bisher § 5 Abs 4).

- Bisher sah die Kanalgebührenordnung auch den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen vor. Durch die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind solche Vereinbarungen nicht mehr zulässig. Der § 7 ist daher ersatzlos zu streichen.

Der Verordnungsentwurf war der Kurzfassung beigegeben.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Mattighofen wird wie folgt neu beschlossen:

V E R O R D N U N G

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 14. Dezember 2021, TOP 3.), wird iVm dem Interessentenbeiträgegesetz 1958, LGBl. 28/1958 idgF und dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF verordnet:

KANALGEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; bei Vorliegen eines Baurechtes der Bauberechtigte, der wie ein Eigentümer behandelt wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 20,97**, mindestens jedoch **€ 3.565,00**.

Zusätzlich werden für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten folgende Aufschläge verrechnet:

- a) Für Betriebe deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Beschaffenheit wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen 100 %
- b) Autowaschanlagen 15 %

Für folgende Betriebsstätten werden Abschläge von der jeweiligen Bemessungsgrundlage gewährt:

- c) für KFZ-Werkstätten, Steinmetzbetriebe, Bauhöfe, Installationsbetriebe, Heiz- und Kochgeräteherstellung, Tischlereien, Möbelhäuser, Lebensmittel-, Textil-, Schuh- und Verkaufsbetriebe

märkte, öffentliche Schulen, Kindergärten und Säle sowie alle sonstigen gewerblichen Betriebsobjekte und Museen oder Teile von solchen, die der Produktion oder dem Verkauf oder der Ausstellung dienen:

für eine verbaute Fläche ab dem 350. m ² bis 500 m ²	50 %
für die weiters verbaute Fläche ab dem 501. m ² bis 1 000 m ²	70 %
und für eine ab dem 1 001. m ² hinausgehende Fläche	80 %

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundflächen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Garagen und Nebengebäude ohne Abwasseranfall werden nicht gezählt. Dachgeschosse, Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke oder Hallenbäder benützbar ausgebaut sind (Heiz- und Öllagerräume werden nicht einbezogen). Wintergärten sind in die Berechnung mit einzubeziehen. Vorspringende Balkone und Loggien sind von der Berechnung ausgeschlossen.
- (3) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.
- (4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 3.565,00**.
- (5) Für mit einem Wasseranschluss versehene Lagerhallen (Lagerhallen sind Baulichkeiten, die ausschließlich der Lagerung von Gegenständen dienen) ist, unabhängig von deren Größe,
 - a) die Mindestanschlussgebühr in der in Absatz 1 genannten Höhe zu entrichten, wenn von der Lagerhalle nur häusliche Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.
 - b) Werden von Lagerhallen keine Abwässer in den Kanal eingeleitet, so werden diese Hallen für die Gebührenbemessung nicht herangezogen.
- (6) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Kanalanschlussgebühr eine allfällig bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung anzurechnen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Die Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Absatz 6 lit.a) und b) findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern (Bauberechtigten) der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.
- (2) Die Eigentümer (Bauberechtigten) der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt **€ 4,11** pro Kubikmeter Wasserverbrauch

(ermittelt nach der jeweils geltenden Wassergebührenordnung) für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

- (3) Erfolgt die Wasserversorgung für Trink- oder Nutzwasserzwecke (ohne ausschl. Gartenbewässerung) über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage oder ein Zysternensystem, so ist ein geeichter Wasserzähler unmittelbar nach der Pumpanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung auf Kosten des Eigentümers (Bauberechtigten) des angeschlossenen Grundstückes (Gebäudes) einzubauen.
- (4) Lässt sich der Wasserverbrauch (Trink- oder Nutzwasserverbrauch) mangels einer Messvorrichtung oder eines Wasserzählers nicht feststellen, so ist eine jährliche Kanalbenutzungspauschale zu entrichten. Dieses ist je Ablesezeitraum nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke derselben Größe und Verwendung zu berechnen, wobei ein Verbrauch von 45 m³ pro Person und Jahr angenommen wird. Falls diese Berechnung nicht möglich ist, ist die Pauschale (je Ablesezeitraum – einmal jährlich) für bewohnte Objekte mit 160 m³ zu entrichten.
- (5) Sofern über eine eigene Brunnenanlage Pools oder Schwimmbekken befüllt werden und eine Entleerung in die Ortskanalisation (Bad- und Spülwässer) erfolgt, hat der verpflichtete Grundstückseigentümer (Bauberechtigte) zur Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr entweder auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler zu installieren oder eine Jahrespauschale für 40 m³ zu entrichten. Zur Meldung über die Inbetriebnahme eines Pools oder Schwimmbekken ist der Grundstückseigentümer (Bauberechtigte) binnen zwei Wochen nach Errichtung oder Aufstellung des Pools (Schwimmbekken) verpflichtet.
- (6) Der Grundstückseigentümer (Bauberechtigte) ist berechtigt, auf seine Kosten eine Subzählerinstallation zur Ermittlung des Verbrauches für ausschließliche Gartenbewässerungszwecke einbauen zu lassen. Der Einbau des Subzählers erfolgt über Ansuchen des Grundstückseigentümers (Bauberechtigten) durch die Gemeinde, wobei auch eine Abnahme dahingehend erfolgt, dass nach dem Subzähler Zuleitungen nur in den Gartenbereich führen. Der Subzählerstand ist jährlich selbst abzulesen und dem Stadtamt mitzuteilen, wobei der ermittelte Verbrauch nicht der Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr für das angeschlossene Grundstück unterliegt.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich **€ 0,24** pro Quadratmeter Grundstücksgröße und Jahr. Eine Umsatzsteuer kommt nicht zur Verrechnung.

§ 5

Entstehung des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Vierteljahres-Vorschreibung des 1., 2. und 3. Quartals sind a-conto Zahlungen. Die Abrechnung erfolgt anlässlich der Vorschreibung am 15. November eines jeden Jahres.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist eine Jahresgebühr und jeweils am 15. Mai eines Jahres fällig.

- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz. In Fällen des § 3, Abs. 4 ist die aliquote Jahresgebühr zu entrichten, wenn der Anschluss während des Jahres erfolgt.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnismeldung der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6

Umsatzsteuer

Sofern die Umsatzsteuer im Vorstehenden nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise) und es ist zu diesen Gebührensätzen die jeweils gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (derzeit 10 v.H.) hinzuzurechnen, wenn eine solche zur Verrechnung kommt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2022.

Der Bürgermeister

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Budget 2022;

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung zur Budgetplanung 2022.

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 liegt samt Bericht allen Mitgliedern des Gemeinderates vor und der Stadtrat empfiehlt einstimmig, diesen zu beschließen.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde den aktuellen und auch den bekannten zukünftigen Änderungen entsprechend angepasst.

Der Spitzendienstposten des Stadtamtsleiters ist auf Grund des neuen Einwohnerparameters nach der geltenden Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 anzupassen und wurde bereits in der letzten Änderung mit GD 8 neu bewertet. Die Bewertung nach dem alten Gehaltschema war noch mit der Aufsichtsbehörde abzuklären und stellt sich nun neu mit B II-VII ad personam A III-VII/N2 dar.

In der Allgemeinen Verwaltung soll ein GD 20 Dienstposten in einen GD 17.5 Dienstposten aufgewertet werden.

Für das Sekretariat von Bürgermeister und Amtsleiter wurde ein zusätzlicher Dienstposten GD 19 vorgesehen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 im Gesamtergebnis wie folgt beschlossen:

Erläuterung	Gesamt	operativer Bereich	Projekte
Auszahlungen	26.599.000,00 €	20.248.400,00 €	6.350.600,00 €
Einzahlungen	23.187.300,00 €	20.284.300,00 €	2.903.000,00 €
Saldo 5 - Finanzierungshaushalt	-3.411.700,00 €	35.900,00 €	-3.447.600,00 €
Rücklagenzuführung(Aufwand EH)	35.900,00 €	35.900,00 €	0,00 €
Rücklagenentnahme(Ertrag EH)	3.447.600,00 €		3.447.600,00 €
Rücklagensaldo/Ergebnishaushalt	3.411.700,00 €	-35.900,00 €	3.447.600,00 €
Budgetierungsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung soll eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Kontengruppen 4, 5 und 6 gelten.

Integrierende Bestandteile zum Voranschlag 2022

- 1.) **Festsetzung des Kassenkreditrahmens**
Die Höhe eines allfälligen Kassenkredites wird gemäß § 83 OÖ. GemO mit insgesamt € 800.000,00 festgesetzt.
- 2.) **Hebesätze, Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren und Tarife 2022**
Die diesbezügliche Beschlussfassung erfolgte unter den TOP. 1.1. und 1.2.
- 3.) **Dienstpostenplan**
Der nicht genehmigungspflichtige Dienstpostenplan;

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP);

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes des MEFP für die Jahre 2022 – 2026 mit Reihung der Prioritäten; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung. Der Stadtrat empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 zu beschließen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wird der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 im Ergebnis wie folgt genehmigt und folgende Prioritätenreihung beschlossen:

a. Finanzierungshaushalt - Entwicklung laufende Geschäftstätigkeit
(SALDO 5 – Veränderung der liquiden Mittel)

Text	2022	2023	2024	2025	2026
	VA	MEFP	MEFP	MEFP	MEFP
Saldo 5	-3.411.700	1.194.100	622.600	761.600	1.091.900

b. Ergebnishaushalt - Entwicklung Nettoergebnis

Text	2022	2023	2024	2025	2026
Erträge(MVAG 21)	22.415.700	22.669.900	23.017.100	23.171.600	23.227.600
Aufwendungen(MVAG 22)	22.235.500	21.844.400	21.841.800	22.046.600	21.937.700
Nettoergebnis(SA 0)	180.200	825.500	1.175.300	1.125.000	1.289.900
Rücklagenentnahmen	3.447.600	278.300	520.000	401.600	174.800
Rücklagenzuführungen	35.900	616.800	154.400	25.000	0
Rücklagensaldo	3.411.700	-338.500	365.600	376.600	174.800
Nettoergebnis SA 00	3.591.900	487.000	1.540.900	1.501.600	1.464.700

Prioritätenreihung

1. Wartung Hubsteiger FF Mattighofen
2. Erweiterung Kombibau (Bauhof/Rotes Kreuz)
3. Sanierung / Neubau Freibadgebäude

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. VFI & Co KG – Budget und MEFP;

Genehmigung des Budgets für 2022 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2022-2026 durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung. Der Stadtrat als Aufsichtsrat des VFI Mattighofen empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 sowie den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026 zu beschließen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge oder Anfragen ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts werden der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023 – 2026 wie folgt beschlossen:

<i>Erläuterung</i>	2022	2023	2024	2025	2026
1. Finanzierungshaushalt					
Einzahlungen	63.600	64.700	65.900	66.900	67.900
Auszahlungen	63.600	64.700	65.900	66.900	67.900
Saldo 5	0	0	0	0	0
2. Ergebnishaushalt - Nettoergebnis					
Erträge	129.600	130.700	131.900	132.900	133.900
Aufwände	116.200	117.300	118.500	119.500	120.500
Nettoergebnis	13.400	13.400	13.400	13.400	13.400

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Kassenkredite;

Aufnahme von Kassenkrediten für das Haushaltsjahr 2022; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß § 83 OÖ GemO 1990 idF LGBL 72/2019 können zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite aufgenommen werden.

Durch die OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung, LGBL Nr. 106/2020 wurden die für die Jahre 2020-2027 geltenden die Wertgrenzen auf ein Drittel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit angehoben. Diese Wertgrenzen werden bis 2031 sukzessive auf das ursprüngliche Viertel gesenkt.

Kassenkredite müssen auf Euro lauten und es muss ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart sein. Die Rückzahlung hat binnen Jahresfrist aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit zu erfolgen.

Der eingeräumte Kreditrahmen wurde in den letzten Jahren nie in Anspruch genommen, so dass in erster Linie die Konditionen für die Habenzinsen von Bedeutung sind.

Die örtlichen Kreditinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen und der Angebotsvergleich war der Kurzfassung beigegeben.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Kassenkreditrahmen für das Jahr 2022 wird mit insgesamt € 800.000,00 festgesetzt. Allenfalls notwendige Kassenkredite sind bei dem Institut aufzunehmen, wo sich im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf Grund vorliegender Angebote die besseren Konditionen errechnen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Neubau ASO;

Vergabe diverser Gewerke; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass nach Genehmigung des Finanzierungsplanes durch den Gemeinderat am 16. September 2021 als Hauptgewerke (AP 1) der Abbruch, die Baumeister, Holzbau, Elektro sowie HKLS sowie die Kulturtechnik ausgeschrieben worden seien.

Die vom Büro Bleierer geprüften und verhandelten Angebote liegen vor und wurden vom Bauausschuss am 09. Dezember behandelt.

Gegenüber der Kostenschätzung für diese Gewerke konnte eine Einsparung von € 156.636,82 erzielt werden:

Kostenschätzung lt Finanzierungsplan:	€ 1,497.000,00
Vergabesumme, AP 1:	€ 1,340.363,18
<hr/>	<hr/>
Einsparung:	€ 156.636,82

Ausschussempfehlung

Der Bauausschuss empfiehlt die Erteilung des Zuschlages an die vorliegenden Billigstbieter.

In der anschließenden

Debatte

weist **GR Behmüller** darauf hin, dass noch keine Straßenzufahrt für das Gebäude und auch kein überdachter Eingangsbereich geplant seien. Er ist der Meinung, dass dahingehend eine Planung erfolgen solle.

Der Bürgermeister informiert, dass es morgen Gespräche mit dem Architekten und mit dem Direktor der Allgemeinen Sonderschule geben werde. Dabei werde dieses Thema aufgegriffen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Auftragsvergabe für die Gewerke wird wie folgt zugestimmt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme
Abbruch	Maier	22.504,32
Baumeister	Waizenauer	366.426,90
Holzbau	WIEHAG Bau GmbH	579.198,61
Elektro	EXPERT Wimmer	188.302,58
Kulturtechnik	Jung & Partner	6.211,00
HKLS	B.R.E. Installationen GmbH	177.719,77
Summe		1,340.363,18

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. OÖ. Gemeinde-Bezüge-Novelle;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

9.1. Sitzungsgelder;

Neuregelung der Sitzungsgelder; Verordnung

Bericht des Bürgermeisters:

„Durch die OÖ Gemeinde-Bezüge-Novelle ist die bestehende Verordnung für die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Gemeinderats-, Stadtrats- und Ausschusssitzungen neu zu beschließen. Die wesentliche Änderung ist die Berechnungsbasis, die sich am Bezug eines hauptberuflichen Bürgermeisters orientiert. Der bisher durch Verordnung des Gemeinderates vom 25. Juni 1998 festgelegte Prozentsatz betrug 1,18 %. Die Bandbreite für Sitzungsgeldern beträgt 1 bis 3 Prozent. Wird der Prozentsatz mit 1 % festgelegt, so führt dies auf Grund dieser Harmonisierung dennoch zu einer Erhöhung des bisherigen Sitzungsgeldes um rd 17 Prozent, das sind € 70,00 je Sitzungsteilnahme.

Die neue Verordnung soll rückwirkend zum 01. November in Kraft treten.

Der diesbezügliche Erlass (IKD-2017-273715/114-Ra) ist mit der Einladung zur Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen.

Der Verordnungsentwurf war der Kurzfassung beigegeben.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Verordnung für die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Gemeinderats-, Stadtrats- und Ausschusssitzungen wird wie folgt neu beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 14. Dezember 2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund des § 34 Abs 5 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idgF wird verordnet:

§ 1 **Anspruchsberechtigte**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Stadtrates und Mitglieder des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs

1 bis 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des OÖ Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 idgF gebührt.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und der Ausschüsse beträgt 1 Prozent des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs 1 OÖ Bezügegesetzes 1998 idgF.

§ 3

Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird monatlich im Nachhinein bis spätestens 10. des auf die Sitzung zweitfolgenden Monats ausbezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. November 2021 in Kraft; sie ist auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erst ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anwendbar.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Gemeinderates und der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9.2. Aufwandsentschädigungen;

Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates; Verordnung;
Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Durch die OÖ Gemeinde-Bezüge-Novelle ist die bestehende Verordnung des Gemeinderates vom 22. Oktober 1998 für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates neu zu beschließen. Die Aufwandsentschädigung soll für Ausschussvorsitzende, denen zugleich eine Geschäftsgruppe iSv § 58 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF übertragen wurde, neu mit 11 Prozent beschlossen werden.

Durch die jetzt einheitlich höhere Berechnungsgrundlage (Harmonisierung) ergibt sich somit auch bei den Aufwandsentschädigungen eine Erhöhung um rd 17 Prozent, wenn der Prozentsatz mit 11 Prozent festgelegt wird.

Die neue Verordnung soll rückwirkend zum 01. November in Kraft treten.
Der diesbezügliche Erlass (IKD-2017-273715/114-Ra) ist mit der Einladung zur Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen.
Der Verordnungsentwurf war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Verordnung für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates wird wie folgt neu beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mattighofen vom 14. Dezember 2021 betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.

Auf Grund § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.
- (2) Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Stadtrates, die zugleich Bürgermeister oder Vizebürgermeister sind.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt für Mitglieder des Stadtrates die Ausschussvorsitzende sind und denen eine Geschäftsgruppe im Sinne des § 25 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF zugeteilt wurde, 11 Prozent des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

§ 3

Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Stadtrates durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Stadtrates seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 6, 7, 13 a und § 13 b Oö. Landes-Gehaltsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. November 2021 in Kraft; sie ist auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erst ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anwendbar.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Übertragungsverordnung:

Übertragung des Beschlussrechtes an den Wohnungsausschuss (§ 44 Abs 3 OÖ GemO) durch Verordnung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. September 2018 dem Wohnungsausschuss gemäß § 44 Abs 3 OÖ GemO durch Verordnung das Beschlussrecht in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vorschlagsrecht zur Neuvermietung von Genossenschaftswohnungen, sofern dies der Stadtgemeinde auf Grund vertraglicher Regelungen zukommt.
- Vergabe von Mietwohnungen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen „*Richtlinien für Betreubares Wohnen*“ vom 12. Dezember 2002 unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Regelung mit dem Sozialhilfeverband Braunau am Inn und der GEWOG neues heim, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H.

Gemeindewohnungen:

Da es sich bei den Gemeindewohnungen, die von der ISG auf Grund des bestehenden Verwaltungsvertrages verwaltet werden, um Gemeindeeigentum handelt, obliegt die Zuweisung der Wohnungen ex lege dem Bürgermeister (Verwaltung des Gemeindeeigentums, § 58 Abs 2 Z 4 OÖ GemO 1990 idgF).

Die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung ist jeweils nur für die geltende Legislaturperiode (2021-2027) gültig und mit Beginn der neuen Legislatur neu zu beschließen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis wird dem Gemeinderat die Erlassung des der Kurzfassung beigeschlossenen Verordnungsentwurfes empfohlen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Wohnungsausschuss wird das Beschlussrecht für die Wohnungszuweisungen wie folgt übertragen und folgende Übertragungsverordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 14. Dezember 2021 TOP 10.), mit der dem Ausschuss für Soziales, Wohnung und Seniorenangelegenheiten im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gemäß § 44 Abs 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Beschlussrecht für die nachfolgende Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches wie folgt übertragen wird:

§ 1

- (1) Vorschlagsrecht zur Neuvermietung von Genossenschaftswohnungen, sofern dies der Stadtgemeinde auf Grund vertraglicher Regelungen zukommt.
- (2) Vergabe von Mietwohnungen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen „Richtlinien für Bezahlbares Wohnen“ vom 12.12.2002 unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem Sozialhilfeverband Braunau am Inn und der GEWOG neues heim, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Gemeindewohnbaudarlehen;

Vergabe von Gemeindewohnbaudarlehen; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für die Gewährung eines Gemeindewohnbaudarlehens anlässlich eines Hauskaufes liegt ein Ansuchen vor. Dieses wurde geprüft und entspricht den geltenden Richtlinien des Gemeinderates.

Familie Krammer, Mattighofen € 5.400,00“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ansuchen um Gewährung eines Gemeindewohnbaudarlehens wird vollinhaltlich stattgegeben und dem Antragsteller ein Gemeindewohnbaudarlehen in Höhe von € 5.400,00 gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Straßenbenennung;

Neubenennung einer öffentlichen Verkehrsfläche; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung vom 29. März 2021 den einstimmigen Beschluss gefasst, die Zufahrtstraße zum neu errichteten Wohnobjekt am Trattmannsberg bis zum Verschönerungsweg mit dem Straßennamen „*Trattmannspark*“ zu benennen. Stimmt der Gemeinderat dieser Straßenbenennung zu, so ist diese Verkehrsfläche gem § 10 Abs 2 OÖ Straßengesetz 1991 idGF durch die Anbringung von Straßentafeln zu kennzeichnen. Der Lageplan liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Zufahrtstraße zum neu errichteten Wohnobjekt am Trattmannsberg bis zum Verschönerungsweg erhält den Straßennamen „Trattmannspark“.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13. Raumordnung;

Div. Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und ÖEK; Ausschuss-empfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die vorliegenden Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden vom Raumplanungsausschuss behandelt und die Amtsvorträge mit Sachverhaltsdarstellung und Ausschussanträgen liegen den Fraktionen vor:

1. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 4 und ÖEK Nr. 2

Anregung der Firma GBM Kunststofftechnik und Formenbau GmbH, 5230 Mattighofen, Moosstraße 14, vom 14.09.2021, um Umwidmung des Grundstückes Nr. 665/2 im Ausmaß von 1.099 m² von derzeit Grünland (Trenngrün) in Verkehrsfläche bzw. eine Widmung, welche eine Nutzung für Parkflächen für MitarbeiterInnen erlaubt.

Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. 665/2 ist zur Gänze im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mattighofen als Grünland (Trenngrün – Trg3 – Pufferzone zu Betriebsbaugebiet) ausgewiesen. Von der Liegenschaftseigentümerin wurde nun eine schriftliche Anregung eingebracht, dieses Grundstück als Verkehrsfläche zu widmen, bzw. in eine andere Widmung zu bringen, welche eine Nutzung für Parkplätze/Parkflächen für MitarbeiterInnen des Unternehmens erlaubt.

Entsprechend den Darstellungen im DORIS (Gefahrenkarte-Hochwasser) befindet sich das betroffene Grundstück nahezu vollständig im HQ 30-Bereich.

Diesbezüglich wurde vorab eine kurze Stellungnahme des Ortsplaners (Architekten Färbergasse in Braunau, Hr. DI Hermann Zeilinger) eingeholt und am 22.11.2021 von diesem per E-Mail verfasst. Darin wird festgehalten, dass die Widmung Trenngrün Trg3 – „Pufferwidmung zu Betriebsbaugebiet“ daher entstanden ist, um einen Abstand zwischen Betrieben und Wohnhäusern zu schaffen. Diese Fläche ganz entfallen zu lassen oder entsprechend zu reduzieren, wäre ein Widerspruch der Intention warum die Fläche seinerzeit als Puffer gewidmet wurde. Eine Widmung als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (Parkplatz) ist kein Ersatz für Trenngrün, da dadurch auch entsprechende Emissionen verursacht werden würden.

Auch die Tatsache, dass fast das gesamte Grundstück im Hochwasserabflussbereich (HQ30) liegt, würde somit dazu führen, dass vom Ortsplaner keine Aussicht auf eine positive Beurteilung für das Umwidmungsverfahren besteht.

06.12.2021

F.d.R.

Claudia Bodenhofer

2. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 4 und ÖEK Nr. 2

Anregung der Grundeigentümer, vom 23.04.2021, auf Umwidmung eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 822 von derzeit Grünland (für die Forst- und Landwirtschaft best. Fläche, Ödland) in Bauland.

Sachverhalt:

Es liegt eine schriftlich eingebrachte Anregung der Grundeigentümer betreffend Umwidmung eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 822 von derzeit Grünland in Wohngebiet vor. Als Begründung für die Umwidmung wird die Errichtung eines Wohnhauses in diesem Bereich angeführt.

Entsprechend den Darstellungen im DORIS (Gefahrenkarte-Hochwasser) befindet sich die gewünschte Umwidmungsfläche zwar nicht im HQ 30, jedoch liegt der östliche Bereich des Grundstückes im HQ 100.

Diesbezüglich wurde vorab eine kurze Stellungnahme des Ortsplaners (Architekten Färbergasse in Braunau, Hr. DI Hermann Zeilinger) eingeholt und am 11.05.2021 von diesem per E-Mail verfasst. Darin wird festgehalten, dass sich das Hochwasserrisiko durch die erhöhte Lage zwar in Grenzen hält, aber die zur Umwidmung beantragte Fläche im Bereich des Grünzuges, der dem Lauf der Mattig folgt, liegt. Dieser Grünzug ist im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Mattighofen festgelegt und wurde damals auch mit der zuständigen Abteilung des Landes OÖ abgesprochen. Das ÖEK ist seit 27.05.2011 rechtskräftig.

Eine Umwidmung von Grünland in Bauland wäre somit im Bereich des Grünzuges **nicht vertretbar**, da eine Baulandwidmung die Funktion des durchgehenden Grünzuges erheblich stören würde. Weiters wäre die Verlängerung der öffentlichen Wasser- und Kanalleitungen, die sich auf der Moosstraße (Landesstraße L503) befinden, notwendig. Dies würde erhebliche Kosten für die Stadtgemeinde Mattighofen mit sich bringen, die durch die vorzuschreibende Anschlussgebühren für ein Wohnhaus niemals abgedeckt werden würden.

06.12.2021

F.d.R.

Claudia Bodenhofer“

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtete **der Obmann des Raumplanungsausschusses**, dass der Ausschuss bei beiden Anregungen empfohlen habe, kein Änderungsverfahren einzuleiten und er vorschlage, darüber getrennt abzustimmen.

GR Lohberger erklärte, dass eine Erweiterung der Fa. GBM durch die steigende Zahl an Arbeitsplätzen notwendig sei. GBM sei ein wichtiger Arbeitgeber und seiner Meinung nach noch

detaillierter zu prüfen, ob die Errichtung von Parkflächen im HQ 30 zulässig sei. Er schlage daher vor, diese Anregung neuerlich vom Raumplanungsausschuss zu prüfen bzw mit den zuständigen Fachstellen des Landes noch im Detail abzuklären.

StR Sieberer bringt das bereits öfter geforderte Leitbild zur Sprache. Die Gemeindepolitik müsse einmal eine Linie festlegen, wie sie sich raumplanungsmäßig entwickeln wolle. Dazu bedürfe es einer politischen Klausur und eines Leitbildes für die nächsten 10 Jahre, zumal eine generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes ohnehin wieder anstehen werden. Eine Raumordnung auf Zuruf sei der falsche Ansatz.

Vbgm Zauner beantragt eine Abstimmung in Sinne des Ausschussantrages und schlägt vor, diese Anregungen im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes neuerlich zu behandeln.

Nach weiterer Debatte und Antragstellungen durch **Vbgm Kaiser** und **GR Behmüller** erklärt **der Stadtamtsleiter** über Ersuchen des Bürgermeisters die rechtliche Situation gem § 38 OÖ ROG.

Der Gemeinderat müsse Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes binnen sechs Monaten behandeln. Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Sinne der Ausschussempfehlungen zu beschließen mit dem Zusatz, dass diese Anregungen bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wieder aufgegriffen werden.

Da gegen diesen Vorschlag keine Einwände vorgebracht wurden, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zu den vorliegenden Anregungen wird kein Änderungsverfahren im Sinne von § 38 OÖ ROG eingeleitet. Die Anregungen werden im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes neuerlich aufgegriffen und behandelt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit drei Gegenstimmen (GR Schwarzenhofer, GR Lohberger und GR Mühlbacher (alle SPÖ-Fraktion)), **mehrheitlich angenommen.**

14. Wasserversorgung - Bahnhof;

Vergabe der Planung und Bauleitung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Im Zeitraum 2022 bis 2024 sollen insgesamt 2.750 lfm Wasserleitungsstränge erneuert bzw auch neu errichtet werden. Darin enthalten sind auch drei Bahnquerungen, die im Zuge des von der ÖBB ab dem Frühjahr 2022 geplanten Bahnhofsumbaus durchgeführt werden sollen. Das Gesamtvorhaben wird auf rd € 1,000.000,00 Netto geschätzt. Die Querungen im Bahnhofsbereich (Baulos 1) sollen wegen Dringlichkeit vorgezogen und ausgeschrieben werden. Der Kostenanteil wird auf rd € 310.000,00 Netto geschätzt.

Vom Leistungsumfang sind für den gesamten Bauabschnitt die wasserrechtliche Bewilligung und Förderabwicklung (gesamt 2750m) und zusätzlich für den Bahnhof die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauleitung (davon 500m) zu beauftragen.

Darstellung:

Bereich	Zeitraum	Länge (lfm)	Schätzkosten (Netto)
Bahnhof	03-04/2022	500	310.000
Bauprogramm 2022-2024	2022-2024	2.250	690.000
Summe		2.750	1,000.000

Für den Bereich Bahnhof (500 m¹) wurden die Einreich-, Ausführungs- und Bestandsplanung mit Bauleitung ausgeschrieben.

Für den restlichen Bereich BP2022-2024 (=2.250 m¹) wurde nur die Einreichplanung für WR-Bewilligung und Förderung ausgeschrieben.

Für die Gesamtleistung liegen folgende Angebote vor (Direktvergabe gem § 213 BVergG):

Leistung	Rentenberger	Egger	IBZ
Planungsphase (2.250 m ¹)	46.350,00	51.736,20	k.A.
Ausführungsphase (500 m ¹)	28.945,00	32.870,00	k.A.
Nebenkosten	7.265,00	7.600,00	k.A.
Summe	82.560,00	92.206,00	k.A.
Reihung	1	2	

In der anschließenden

Debatte

führt **der Bürgermeister** weiter aus, dass in der heutigen Sitzung nur über das Baulos 1 abgestimmt werden solle. In diesem Fall gehe es um den Auftrag an Ing. Rentenberger, dessen Angebot sich für die Planung und Bauleitung für das Baulos 1 auf € 66.206,25 netto belaufe. Für die allgemeine Bauplanung von 2022-2024 werden noch weitere Angebote eingeholt.

Vbgm Zauner informiert, dass in den vorliegenden Unterlagen von einer Dringlichkeit die Rede sei, da man am 22.11.2021 erfahren habe, dass im Zuge des Bahnhofsumbaus die Wasserleitungen erneuert werden müssen. Die ÖBB gebe die Vorgabe, dass die Wasserleitungsquerungen im Bahnhofsbereich bis April 2022 fertig sein müssen. Es seien entsprechende Ausschreibungen erfolgt und zwei Angebote (Rentenberger und Egger) eingelangt. Der Billigstbieter sei

das TB Rentenberger. Dass das zweite Angebot erst letzte Woche vorgelegen sei, sei der Hauptgrund, warum es keine Infrastrukturausschusssitzung gegeben habe. Die restlichen 2.250 m werden dann im Zuge der nächsten Infrastrukturausschusssitzung behandelt.

Der Bürgermeister ergänzt, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich erst im Februar 2022 stattfinden werde und dieser Punkt daher auf der heutigen Tagesordnung sei.

Vbgm Kaiser ist der Meinung, dass der Betrag in Höhe von € 1.000.000,00 relativ hoch angesetzt sei und erkundigt sich über die Zusammensetzung der Kosten.

Der Stadtamtsleiter erklärt, dass es sich um eine Kostenschätzung auf Basis bekannter Einheitspreise handle und die angeführte Million sowohl über- als auch unterschritten werden könne. Die Querungen (Baulos 1) würden sich auf € 310.000,00 belaufen, die Million sei das Gesamtpaket aus den Querungen (Baulos 1) und der Bauplanung 2022-2024. Bei den Querungen seien Bauplanung und Bauleitung enthalten, beim restlichen Programm nur die Planung.

Der Bürgermeister schließt sich der Meinung von Vbgm Kaiser an, dass es sich um einen hohen Betrag handle. Nichtsdestotrotz müsse eigentlich zugestimmt werden, da der Bau erfolgen müsse.

StR Breckner vertritt die Ansicht, dass es schade sei, dass das Thema nicht im Ausschuss behandelt worden sei.

Der Bürgermeister teilt auf den Hinweis von **StR Bachleitner** mit, dass sich die Gesamtplanung von 2022-2024 genauer angesehen werden und es dafür verschiedene Anbieter geben solle.

Vbgm Zauner erklärt, dass die ÖBB mitgeteilt habe, dass die Erforderlichkeit dieser Arbeiten seit August 2021 bekannt sei. In Munderfing sei dies rechtzeitig geplant worden.

Vbgm Kaiser erkundigt sich, ob StR Sieberer als damaliger Infrastrukturausschussobmann nichts davon gewusst habe.

StR Sieberer teilt dazu mit, dass er am Rande mitbekommen habe, dass es Besprechungen gegeben habe. Jedoch habe er damals nicht am Gespräch teilnehmen dürfen. Es sei schwierig etwas beizutragen, wenn man nicht persönlich anwesend sein dürfe. Er ist der Meinung, dass dem Antrag zugestimmt werden solle.

Da sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Vergabe der Planung und Bauleitung für das Baulos 1 (Bahnhof) an den Billigstbieter, TB Rentenberger, mit einer Netto-Auftragssumme in Höhe von € 66.206,25.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Stimmenthaltung (StR Bachleitner), **mehrheitlich angenommen.**

15. Bestandvertrag;

Befristete Bestandgabe eines Teilstückes aus Grundstück 143/7 an die ÖBB-Infrastruktur AG; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die ÖBB-Infrastruktur AG ersucht für die Dauer des geplanten Bahnhofsumbaus um Bestandgabe eines Teilstückes aus dem gemeindeeigenen Grundstück 143/7 (ehem. Haas) für voraussichtlich März bis Ende Oktober 2022.

Eckdaten:

Grundstück: Teilstück aus 143/7, EZ 1277, Gb 40117 Mattighofen
Bestandfläche: 1.699 m²
Entschädigung: € 6.796,00 (Jahreszins)
Dauer: März bis Ende Oktober 2022
Zweck: Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche, Baustellenzufahrt.

Der Bestandvertrag und der Lageplan waren der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **StR Sieberer**, ob noch Platz für die ÖBB vorhanden sei, da auch die Fa. Porr dort Materialien lagern würde.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Lagerung der Materialien durch die Fa. Porr im vorderen Teil und die Lagerung durch die ÖBB im hinteren Teil des Grundstückes erfolge. Daher stelle dies kein Problem dar.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem vorliegenden Bestandvertrag für die befristete Bestandgabe eines Teilstückes aus Grundstück 143/7, Gb 40117 Mattighofen mit der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

16. Klima- und Energiekonzept;

Erstellung eines Klima- und Energiekonzeptes für die Stadtgemeinde Mattighofen; Antrag GR DI (FH) Matthias Vietz (Grüne); Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GRE Petra Zehetner
stellvertretend für GR Vietz

unter Verweis auf den vorliegenden Antrag (*Beilage 1*),

dass es beim Antrag um die Erstellung eines Klima- und Energiekonzeptes für die Stadtgemeinde Mattighofen gehe. Es solle eine Bestandsaufnahme, Bewertung von Handlungsoptionen und die Vorlage der Ergebnisse zur Umsetzungsentscheidung im Gemeinderat erfolgen. Wunsch der Grünen-Fraktion ist, dieses Thema dem Umweltausschuss zuzuweisen. Der Umweltausschuss soll darüber beraten und weitere Informationen einholen, um diese dann im Gemeinderat behandeln zu können.

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **StR Sieberer** der Meinung, dass dies eine gute Idee sei. Für die öffentlichen Gebäude sei bereits etwas in dieser Form erstellt worden. Es sei jedoch nicht richtig, dass wie im Antrag stehe, in den letzten Jahren nichts passiert sei. Es seien öffentliche Gebäude mit einer Photovoltaikanlage versorgt worden und es sei der Antrag gestellt worden, Neu-, Zu- und Umbauten von gemeindeeigenen Objekten künftig nur mehr mit erneuerbarer Energie zu versorgen.

GR Zehetner entgegnet, dass im Antrag nicht stehe, dass nichts passiert sei. Es sei vielmehr ausgeführt, dass aus Sicht von vielen Mattighofner BürgerInnen in den letzten 25 Jahren hier kaum etwas vorwärts gegangen sei.

StR Klug teilt mit, dass er den Antrag im Ausschuss behandelt werde.

GR Behmüller ist der Ansicht, dass es gut wäre, zu wissen, wer Klima- und Energiekonzepte erstelle, sodass dies auch bereits im Umweltausschuss bekannt sei.

Der Stadtamtsleiter führt aus, dass dieses Thema in der Stadt-Umland-Kooperation diskutiert werde, wo natürlich auch der Klimaschutz ein sehr zentrales Thema sei. Im Vorjahr habe man

sich damit auseinandergesetzt und das Thema solle im Jänner wieder verstärkt behandelt werden. Wenn sich die Gemeinden als Region zusammenschließen, könne viel mehr bewegt werden und die Fördermittel können am besten über die Stadt-Umland-Kooperation abgerufen werden.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass in der letzten Gemeinderatssitzung vom September beschlossen worden sei, der Klima-Modell-Region beizutreten. Er schlägt vor, den Antrag dem Umweltausschuss zuzuweisen und ist der Meinung, dass dabei viele gute Projekte entstehen und diese auch für die KEM eingereicht werden können. Auch in der Stadt-Umland-Kooperation könne dann die Stadtgemeinde Mattighofen Projekte vorzeigen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Angelegenheit wird gemäß § 44 Abs 1a OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF dem Umweltausschuss zur Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat zugewiesen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

17.Prüfbericht – NVA 2021;

Prüfbericht BH Braunau am Inn zum Nachtragsvoranschlag 2021, Kenntnisnahme;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Gemeinderat beschlossene Nachtragsvoranschlag wurde gemäß den Bestimmungen des § 99 Abs 2 OÖ GemO 1990 aufsichtsbehördlich geprüft.
Der Prüfbericht der BH Braunau vom 14.10.2021, BHBRGem-2013-361962/17-Ti war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 wurde über

A n t r a g
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Hinweis: *Vbgm Zauner war bei der Kenntnisnahme nicht im Raum. Das Präsenzquorum der anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

18. Aufsichtsbeschwerde;

Enderledigung Amt der OÖ Landesregierung IKD-2021-60857/11-Sg vom 15.09.2021;
Kenntnisnahme;

Bericht des Bürgermeisters:

„Von einem Bürger wurde beim Amt der OÖ Landesregierung angezeigt, dass gegenüber dem Altstoffsammelzentrum Mattighofen ein bestehendes, ungesichertes Gebäude mit Baumängel vorhanden ist.

Vom Bürgermeister wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und mit Bescheid vom 06. Juli 2021 den Eigentümern die Absicherung der Ruine vorgeschrieben und ein Abbruchauftrag erteilt. Gegen diesen Bescheid wurde beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben und die Entscheidung darüber liegt noch nicht vor. Mit Schreiben vom 15. September 2021, IKD-2021-60857/11-Sg teilte die Aufsichtsbehörde mit, dass aufgrund des baupolizeilichen Einschreitens kein weiterer aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf mehr bestehe und das Aufsichtsbeschwerdeverfahren daher eingestellt wird.

Dieses Schreiben ist der Kurzfassung zur heutigen Sitzung beigeschlossen und wird damit dem Gemeinderat gemäß § 102 Abs 1 Z 5 OÖ GemO 1990 idGF vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.“

Kenntnisnahme:

Die Enderledigung zur Aufsichtsbeschwerde wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

19. Nachwahlen;

Nachwahl eines Vertreters in den Bezirksabfallverband; Fraktionswahl der SPÖ Fraktion;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die SPÖ-Fraktion hat einen Wahlvorschlag für die Nachwahl eines Vertreters in den Bezirksabfallverband Braunau am Inn eingebracht:

Vertreter: Friedrich Schwarzenhofer“

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** vom Gemeinderat durch Erheben der Hand einstimmig angenommen wurde, ließ er über den vorliegenden Wahlvorschlag in Fraktionswahl durch die SPÖ-Fraktion abstimmen.

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wurde **einstimmig angenommen**. Friedrich Schwarzenhofer gilt damit als Vertreter im Bezirksabfallverband Braunau am Inn als gewählt.

20. Allfälliges;

20.1. Gemeinderatssitzung;

Der Bürgermeister ersucht, dass das Stadtamt über eine Verhinderung eines Gemeinderatsmitgliedes an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung informiert werde, sodass ein Ersatzmitglied einberufen werden könne.

20.2. Schlossgastronomie;

GR Sowinski erkundigt sich bezüglich der Schlossgastronomie.

Der Stadtamtsleiter teilt dazu mit, dass es derzeit nur einen Bewerber gebe, welcher in Frage komme. Der Kreis der Inserate sei nun auch auf den bayrischen Raum erweitert worden. Es sei derzeit eine absolut schlechte Situation, da sich keine Pächter finden würden. Zum einen ergebe sich dies aus der Corona-Situation und zum anderen würde kein Personal gefunden werden. In ca fünf Wochen werde ein neues Gespräch mit dem Bewerber stattfinden und dieser werde die Gastronomie besichtigen.

Der Bürgermeister führt aus, dass der Platz am Stadtamt immer weniger werde und möglicherweise auch überlegt werden sollte, das Standesamt oder gewisse andere Abteilungen zu verlegen. Es müsse auch über die Nachnutzung des ehemaligen Stadtamtes nachgedacht werden, wenn die Allgemeine Sonderschule fertig sei. Er ersucht die Fraktionen, sich darüber Gedanken zu machen.

20.3. Bahnübergang;

GR Freischlager erkundigt sich, ob es bereits ein Gespräch mit der ÖBB bezüglich der Bahnschranken gegeben habe.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass er in diesem Gespräch auch die Schrankenanlage bzw den Zugang zum Bahnhof von der Ostseite angesprochen habe. Der Vertreter der ÖBB habe mit Unverständnis reagiert und damit argumentiert, dass die Stadtgemeinde hier jahrelang nichts getan hätte. Er habe entgegnet, dass alle Fraktionssprecher bei LR Steinkellner gewesen seien und dieser zugesagt habe, dass bei einem Entgegenkommen seitens der Gemeinde, was mit der Fassung des Grundsatzbeschlusses über den Ankauf der Fa. Reibersdorfer auch geschehen sei, auch das Land Bereitschaft zeigen werde. Dies sei bisher noch nicht erfolgt. Auch die Gemeinde Schalchen werde noch entsprechende Verbesserungswünsche vorbringen.

20.4. Glasfaser;

GR Diethör ersucht um Informationen zur Glasfaser-Verbund Region.

Der Bürgermeister informiert, dass zeitgleich mit der heutigen Gemeinderatssitzung die Generalversammlung der Glasfasergenossenschaft stattfindet. Der Mitarbeiter des Stadtamtes, Herr Unger, nehme für die Stadtgemeinde Mattighofen an der Versammlung ohne Stimmrecht teil. Sobald es dazu nähere Informationen gebe, werden diese an die Fraktionen weitergeleitet. Zudem werden neue Informationen auch in der nächsten Ausgabe der Stadt-INFO veröffentlicht.

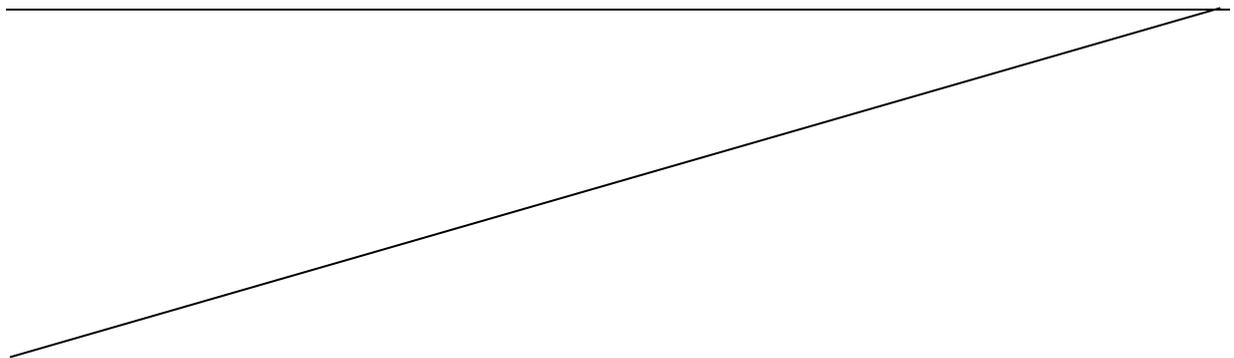
20.5. Zusammenarbeit; Weihnachtswünsche;

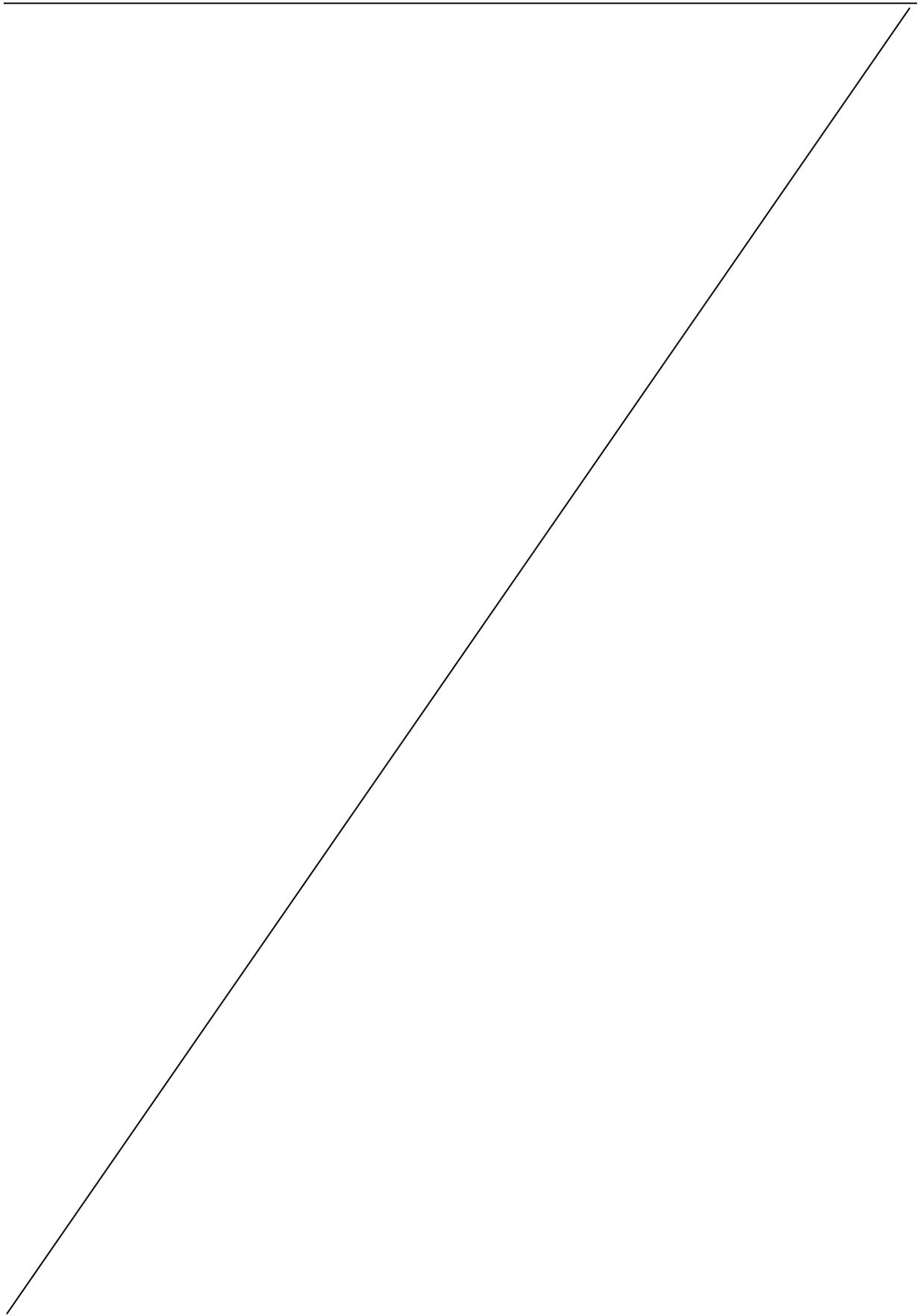
Der Bürgermeister bedankt sich bei allen für die konstruktive Zusammenarbeit. Es habe sich auch bereits in der Stadtratssitzung gezeigt, dass es eine positive Zusammenarbeit gebe. Zudem bedankt er sich herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde für die geleistete Arbeit. Er wünscht allen frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage, viel Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

20.6. Sonstiges;

- **Der Bürgermeister** teilt mit, dass ein Schreiben von Herrn Köglberger vorliege, wonach die Seniorenrikscha bereits bestellt sei. Die Lieferzeit beträgt ca 10 Wochen und sie werde zu Ostern 2022 in Betrieb gehen. Er bedankt sich bei Herrn Köglberger für seinen Einsatz.
- **Vbgm Zauner** führt aus, dass die Frage aufgetreten sei, ob der Sitzungsbeginn um 18 Uhr für alle in Ordnung sei.

Der Bürgermeister ersucht die Fraktionen, darüber zu beraten.

- **Der Bürgermeister** informiert, dass er ein Schreiben des Bundeskanzlers bezüglich Europagemeinderäte erhalten habe. Diesbezüglich werde er noch Informationen an die Fraktions-sprecher senden.
-
- 



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 15. November 2021 (konst. Sitzung) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 19.25 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

VB I Mag. Nicola Möstl, e.h.
16.12.2021

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
16.12.2021

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 18.02.2022

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

BFM-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

GR Josef Sowinski, e.h.

ÖVP-Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GR Sigrun Klein, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.